

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XII

Rathenow, den 16.04.2013

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2013** Seite 10

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 10.04.2013** Seite 10

Bekanntmachung der **Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadforstes** Seite 12

Bekanntmachung **über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl** Seite 14

Bekanntmachung über die **frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 049 „Sondergebiet Wassertouristik“** Seite 15

Bekanntmachung einer **Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner** Seite 16

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 21.03.2013:

öffentlicher Teil

DS 032/13 Kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten für den Brücke e.V. zur Betreuung eines Kinder- und Jugendfreizeittreffs im Ortsteil Steckelsdorf

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Brücke e. V. 2013 zur Betreuung eines Kinder- Jugendfreizeittreffs Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Steckelsdorf kostenlos zur Verfügung zu stellen.

DS 036/13 Weisungsbeschluss an den Bürgermeister zur Ausübung der Stimmrechte der Stadt Rathenow als Aktionärin der E.ON edis AG

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister als Vertreter der Stadt Rathenow, die Stimmrechte in der Hauptversammlung der E.ON edis AG entsprechend Ziffer 1 bis 3 auszuüben.

1. Umfirmierung

Der Umfirmierung von E.ON edis AG in „E.DIS AG“ wird zugestimmt.

2. Übertragung des Vertriebsgeschäfts

a) Abspaltung

Der Abspaltung des Vertriebsgeschäfts der E.ON edis AG auf eine zusammengeführte, deutschlandweit tätige Vertriebsgesellschaft wird zugestimmt.

b) Umsetzungsweg

Die Abspaltung soll nach der „1-stufigen Variante“ erfolgen. Für den Fall fehlender Einstimmigkeit aller Aktionäre stimmt der Aktionär auch einer Abspaltung nach der „2-stufigen Variante“ zu.

c) Wahl/Vertrieb

Unabhängig vom Umsetzungsweg beteiligt sich die Stadt Rathenow nicht an der zusammengeführten, deutschlandweit tätigen Vertriebsgesellschaft, sondern erhöht ihre Beteiligung an der E.ON edis AG um den entsprechenden Wert.

3. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Bewertungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften BDO und KPMG soll auf eine zusätzliche Spaltungsprüfung und auf Rechtsmittel (z.B. Anfechtungsklagen, Spruchverfahren) gegen den Abspaltungsbeschluss oder das Umtauschverhältnis sowie auf die Geltendmachung anderer Leistungen als der vorstehend Beschriebenen im Zusammenhang mit der Abspaltung verzichtet werden.

nichtöffentlicher Teil

DS 030/13 Vergabe von entgeltlichen Begehungsscheinen für das Jagdjahr 2013/2014

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 10.04.2013:

öffentlicher Teil

DS 029/13 Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtforstes

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der beigefügten Entgelttabelle, Punkt 2 und Punkt 5 für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtforstes.

DS 033/13 Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Zietenkasernen“, Umbau Wohnresidenz am Zietengrund

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 013 "Zietenkaserne" zuzustimmen und gemäß § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen für das Vorhaben "Umbau Wohnresidenz am Zietengrund" zu erteilen.

DS 034/13 Abweichung von der Gestaltungsatzung, Dachsanierung mit Anbringung von Sonnenkollektoren

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Abweichung von der Gestaltungsatzung zuzustimmen, und die Errichtung einer Solaranlage auf dem Dach zu befürworten.

DS 035/13 Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Ferienhaussiedlung Dorfstraße 17“ in Semlin, Errichtung eines Gewächshauses

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung gemäß § 31 BauGB von der Festsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Ferienhaussiedlung Dorfstraße 17" zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Gewächshauses zu erteilen.

DS 037/13 Beitritt der Stadt Rathenow zum Klimaschutzkonvent

Beschluss: Die SVV der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, dem Bürgermeister-Konvent für Klimaschutz beizutreten mit dem Ziel:

- die von der EU für 2020 gesteckten Ziele zur Senkung der CO₂- Emissionen zu übertreffen,
- einen Aktionsplan für nachhaltige Energie innerhalb eines Jahres nach Beitritt vorzulegen,
- einen Umsetzungsbericht für Bewertungs-, Überwachungs- und Überprüfungszwecke vorzulegen,
- im Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission Energietage zu veranstalten, um Bürger über Möglichkeiten und Vorteile einer intelligenten Energieverwendung zu informieren.

DS 040/13 Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2013 bis 2020

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2013-2020.

Ergänzungsbeschluss zur DS 040/13

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, folgende Präzisierungen des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2013 – 2020 entsprechend den Terminvorgaben vorzulegen:

Bis zur Stadtverordnetenversammlung am 19. Juni 2013:

1. Vergleich zur Auswirkung der Reduzierung des Zuschusses in Höhe von 369.300 Euro zur Beköstigung in den Kitas je Mittagessen
2. Vorschlag einer Sozialstaffelung der Kosten für die Mittagsverpflegung bei Wegfall des o.g. Zuschusses
3. Kostenübersicht für die Zubereitung der Mittagverpflegung in den Kitas durch städtisches Personal

Bis zur Stadtverordnetenversammlung am 11. September 2013:

1. Aktualisierung der Einsparpotenziale bei den Personalkosten entsprechend der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung
2. Darstellung der Kosten durch differenzierte Kreisumlage bei der Übergabe der weiterführenden Schulen an den Landkreis Havelland
3. Vorlage von Stellungnahmen der Schulkonferenzen der weiterführenden Schulen bezüglich der geplanten Übergabe dieser Einrichtungen an den Landkreis Havelland

Bis zur Stadtverordnetenversammlung am 4. Dezember 2013:

1. Übersicht über konkrete Einsparungen durch interkommunale Zusammenarbeit nach SVV-Beschlussvorlage DS-Nr. 126/11 vom 16.11.2011 Punkt 2.

DS 041/13 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2013.

DS 046/13 Vorschlagsliste für Schöffen des Amts- und Landgerichts

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Vorschlagsliste "Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2014 - 2018" zuzustimmen.

DS 047/13 Namenszusatz auf Ortsschildern „Rathenow – Stadt der Optik“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Namenszusatz "Stadt der Optik" offiziell zu verwenden.

Insbesondere auf den Ortsschildern der Stadt Rathenow soll der Name geführt werden. Der

Bürgermeister wird beauftragt, dass Innenministerium über die Führung des Namenszusatzes zu informieren.

DS 049/13 Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption als Grundlage für die Einzelhandelsentwicklung bis 2020.

nichtöffentlicher Teil

DS 001/13 Grundstückstausch Rathenow, Flur 26 und Flur 34, diverse Flurstücke

DS 031/13 Auftragsvergabe zur Neugestaltung der Spielerlebniswelt im Sandtal im Weinberggelände

DS 042/13 Auftragsvergabe zur Gestaltung des Göttliner Dorfcentrums

DS 043/13 Auftragsvergabe zur Umgestaltung der Gehwege in der Berliner Straße von Friedrich-Engels-Str. bis Friedrich-Ebert-Ring

DS 044/13 Externe Besetzung der Stelle „Bilanzbuchhalter“

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

**Auszug aus der Entgelttabelle für die Inanspruchnahme von Waren und Leistungen des Stadtförstes
(Bekanntmachung der Änderungen)**

**2. Verkauf von Holz und forstlichen Nebenerzeugnissen an Kleinabnehmer
(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)
Barzahlungsrabatt in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer**

Sortiment	Preis in € je rm
Brennholz	
Nadelholz Länge 1,0 m, rund bis grob gespalten	34,00
Laubholz Länge 1,0 m, rund bis grob gespalten	39,00
Nadelholz Länge 0,5 m rund	34,00
Laubholz Länge 0,5 m rund	39,00
Nadelholz Länge 0,5 m rund bis grob gespalten	39,00
Laubholz Länge 0,5 m rund bis grob gespalten	44,00

Kaminholz	
Laub (Eiche, Birke) Länge 0,33 m rund bis grob gespalten	64,00

Brennholz in Selbstwerbung	
Kronenholz/Schlagabraum	
Nadelholz	10,00
Laubholz	14,00
Stehendes und liegendes Holz / ganze Stämme	
Nadelholz	14,00
Laubholz	19,00

Schmuckreisig (gebündelt) in Euro

Baumart	5 kg	10 kg	50 kg inkl. bündeln	Selbstwerbung je 10 kg
Fichte/Kiefer	5,00	10,00	50,00	4,00
Douglasie	7,00	14,00	70,00	8,00
Weymouthskiefer / Schwarzkiefer	7,00	14,00	70,00	8,00
Blaufichte	8,00	16,00	80,00	9,00
Tanne	9,00	18,00	90,00	10,00

Weihnachtsbäume (Euro je Baum)

Baumart	bis 1,49m	1,5- 2,0m	2,01- 2,49m	2,5- 3,0m	3-4m	4-5m	5-6m	6-7m	7-8m	8-9m	9-10m
Gemeine Kiefer	8,00	10,00	12,00	14,00	27,00	36,00	70,00	84,00	98,00	112,00	126,00
Gemeine Fichte	10,00	12,00	14,00	17,00	35,00	48,00	96,00	112,00	128,00	144,00	156,00
Blaufichte	14,00	17,00	19,00	25,00	35,00	55,00	110,00	140,00	160,00	180,00	200,00
Tannen	19,00	26,00	34,00	49,00	59,00	115,00	182,00	208,00	234,00	260,00	286,00

5. Transportleistungen**(zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer)****Barzahlungsrabatt in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer****5.1. Transportleistungen je Fahrt**

- Stadtgebiet Rathenow	50,00 €
- Ortsteile	60,00 €
- Umland bis 10 km	70,00 €

5.2. Transportleistungen zu mehreren Kunden je Fahrt 49,50 € / Std.

Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenvwahl

Die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2013 bis 2018, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 10.04.2013 beschlossen wurde, wird in der Zeit vom

06.05.2013 bis 21.05.2013

an folgenden Stellen öffentlich aufgelegt:

- Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Str. 15
- Bekanntmachungskasten in Böhne neben dem Haus Rathenower Str. 17,
- Bekanntmachungskasten in Göttlin vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10 b
- Bekanntmachungskasten in Grütz, Grützer Dorfstraße 5
- Bekanntmachungskasten in Semlin, Gemeindehaus, Dorfstraße 35
- Bekanntmachungskasten in Steckelsdorf, Hauptstraße 31
- Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, Zimmer Nr. 202

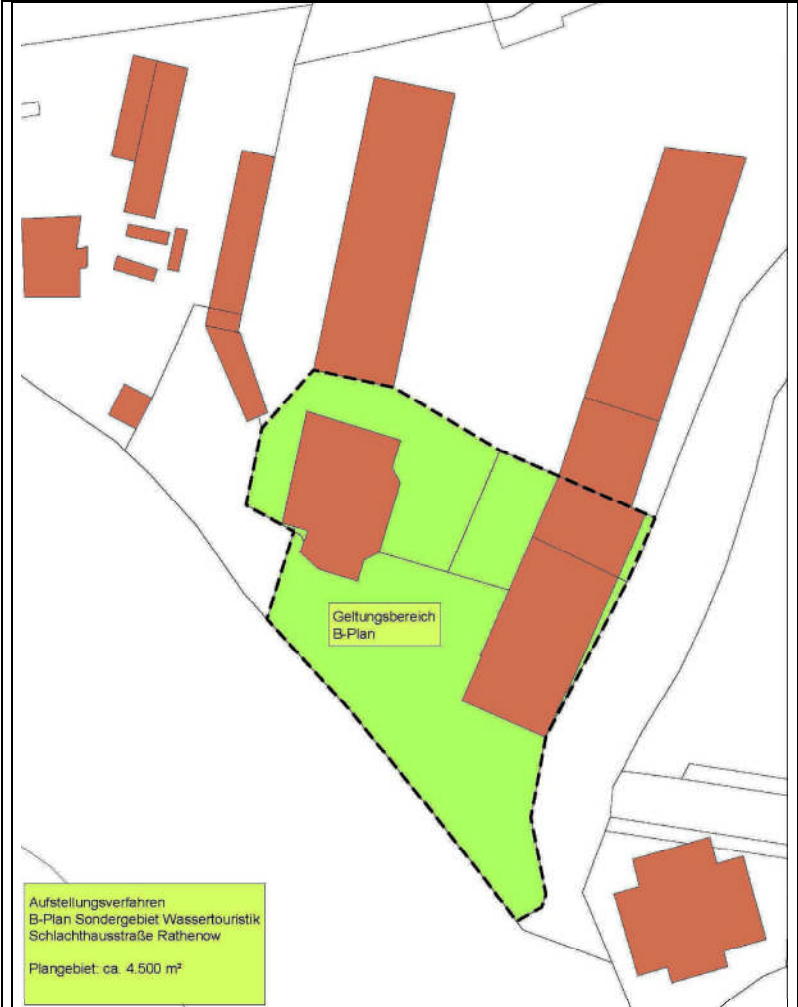
Gemäß § 37 GVG besteht eine gesetzliche Einspruchsmöglichkeit binnen einer Woche nach Ende der Auflegung.

Rathenow, 15.04.2013

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Pl. Nr. 049 „Sondergebiet Wassertouristik“ am 05.09.2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen.</p> <p>Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nebenstehenden Planskizze zu entnehmen. Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand der Stadt Rathenow. Die Fläche wird im Süden durch die Havel begrenzt.</p>
<p>Ehemals gewerblich genutzte Fläche an der Stremme (Schlachthausstraße)</p>	

Die Bürger sind nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Daher wird den Bürgern am

07.05.2013 um 16:00 Uhr im Rathaus, Zimmer 419, Berliner Straße 15 in Rathenow

die Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Während der vorgenannten Zeit können zum Bebauungsplan Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Rathenow, den 20.03.2013

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird nachfolgend verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 und 2, § 13, § 14 OBG und des § 19 OBG vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr.21], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr.47]), gestattet die Stadt Rathenow die Ausbringung des Biozides Dipel ES durch Versprühen mittels aviochemischer Methode durch rotorbetriebene Luffahrzeuge zur Bekämpfung des Baumschädlings Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) zum Zwecke der Vorbeugung und zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den vermehrt auftretenden Eichenprozessionsspinner.

2. Die Ausbringung des Mittels Dipel ES auf befallenen Eichenbäumen der Pflanzengestaltung Querus erfolgt überwiegend auf Flächen und an Wegen in kommunalen Eigentum. Sofern Bäume Dritter von der Bekämpfung betroffen sein sollten, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden

3. Von der Maßnahme erfasst wird eine Fläche von ca.45 ha der Stadt Rathenow und Ortsteile. Die Bekämpfung findet auch über bewohntem Gebiet statt:

Stadtgebiet Rathenow

- . Bammer Landstraße
- . Umfeld Schwimmhalle
- . Marktoval Rathenow Ost (Einzelbäume)
- . Feierabendallee (Einzelbäume)
- . Ferchesarer Weg (Einzelbäume)
- . Lindenweg (Einzelbäume)
- . Gartenstraße (Einzelbäume)
- . Eichedreieck vor Jahn- Gymnasium
- . Sportplatz Fr.- Ebert- Ring
- . Fontanepark
- . Kleingartenanlage Havelwiesen (Einzelbäume)
- . Grundschule Rathenow- West (Einzelbäume)
- . KITA Neue Schleuse

Ortsteil Semlin

- . Triftweg (Einzelbäume)
- . Ferchesarer Straße (Einzelbäume)
- . Pappelleck (Einzelbäume)
- . Seeufer (Einzelbäume)
- . An der Lötze
- . Golfplatz

Ortsteil Grütz

- . Dorfplatz (Einzelbäume)

Ortsteil Böhne

- . Bergstraße/ Rathenower Straße (Einzelbäume)
- . Hinter den Höfen (Einzelbäume)

4. Der Bekämpfungszeitraum ist für die 17. bis 21. Kalenderwoche vom 22.04.2013 bis 24.05.2013 festgesetzt. Die konkreten Termine der Befliegung werden in der Tagespresse und auf der Webseite www.rathenow.de bekannt gegeben

5. Während des Einsatzes des rotorbetriebenen Luftfahrzeugs in dem jeweils aktuell beflogenen Schadgebiet ist der Aufenthalt im unmittelbaren Wirkungsbereich des Luftfahrzeugs verboten. Personen, die sich in dieser Zeit am Einsatzort aufhalten, haben sich für die Zeit des Einsatzes in einen Mindestabstand von 50 m zu begeben. Für die Zeit der des Einsatzes können Straßen, Wege und Freiflächen bis längstens 24 Stunden gesperrt werden. Den Weisungen der Bediensteten am Boden ist unbedingt Folge zu leisten.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

8. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Karte mit dem betroffenen Gebiet kann bei der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15; Ordnungsamt, 14712 Rathenow, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

9. Begründung

Der Stadt Rathenow nimmt nach § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) die Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr.

Die in den letzten Jahren zu verzeichnende zunehmende regionale Verbreitung und das vermehrte zahlenmäßige Auftreten des Eichenprozessionsspinners stellt mittlerweile ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung der Stadt Rathenow dar. So führt bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen der Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in jedweder Form immer wieder zu allergischen Reaktionen. Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen, wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Aufgrund der Großflächen und des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes zur Bekämpfung während der aktuellen Befallssituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, dringend erforderlich und im Hinblick auf eine nachhaltige effiziente Ursachenbekämpfung als effektives und geeignetes Mittel anzusehen. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dipel ES“ (Wirkstoff: *Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist ein biologisches Pflanzenschutzmittel ohne negative Auswirkungen auf die restliche Umwelt. Es enthält ein Bakterium - *Bacillus thuringiensis* - welches bei den Eichenprozessionsspinnerraupen nach Fraß der damit benetzten Eichenblätter den Tod auslöst. Das Mittel ist nicht bienengefährlich, sowie im Sprühverfahren unschädlich gegen

Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. Die Ausbringung aus der Luft mittels Abdrift mindernenden Düsen ist damit die effektivste, in kürzester Zeit wirkungsvollste und umweltschonendste bekannte Methode und somit als angemessen und verhältnismäßig anzusehen.

Nach Pflanzenschutzrecht ist die Ausbringung auf Nichtkulturland (z.B. Straßen begleitendes Grün, Schulhöfe etc.) genehmigungspflichtig. Nach Auskunft der Genehmigungsbehörde (Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – LELF) wird die Ausbringung des Mittels aufgrund der derzeitigen Rechtslage und Genehmigungspraxis der Bundesbehörden innerhalb von Ortschaften nach Pflanzenschutzgesetz nur mit Bodengeräten und ausdrücklich nur zum Pflanzenschutz genehmigt. Der Grund liegt in einer nicht auszuschließenden, bislang jedoch nicht bekannt gewordenen allergenen Wirkung des Mittels selbst.

Da der Zweck der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nicht primär zum Schutz von Pflanzen eingesetzt werden soll, sondern eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr für Mensch und Tier darstellt, wird mit dieser Verfügung im Rahmen der Interessenabwägung zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die Möglichkeit gegeben, eine Bekämpfung nach Ordnungsrecht bzw. Biozidrecht auch aus der Luft mit dem oben aufgeführten Mittel auch in bewohnten Gebieten der Stadt Rathenow durchzuführen.

ren. Im Hinblick auf die nicht unerheblichen gesundheitlichen Folgen einer Vielzahl von Personen, die durch den Kontakt mit dem Eichenprozessionsspinner in den letzten Jahren zu verzeichnen gewesen sind, ist unter der Risikoabwägung einer möglichen allergenen Wirkung des Mittels „Dipel ES“ diese Gefahr durch das temporäre Sperrern der jeweiligen Einsatzflächen beim Ausbringen des Mittels als verhältnismäßig und hinnehmbar zu betrachten und daher als zumutbare Einschränkung zu bewerten. Sofern den zeitlichen Flächensperrungen hinreichend Folge geleistet wird, ist das Risiko einer allergenen Wirkung als vernachlässigbar zu betrachten.

Der Wirkstoff des Mittels (*Bacillus thuringiensis* ssp. *kurstaki*) ist in der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 298/ 2010 als "Identifizierter alter Wirkstoff" gelistet. So lange eine Entscheidung über eine Aufnahme oder Nicht-Aufnahme im Anhang 2 noch aussteht, längstens jedoch bis zum 14.05.2014, können Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen Übergangsregelungen in Anspruch nehmen. Das heißt, sie können in Deutschland ohne Zulassung unter Beibehaltung der Übergangsregelungen vermarktet werden. Von dieser Möglichkeit soll durch diese Verordnung auch für die Anwendung des Mittels Dipel ES für den genannten beschränkten Zeitraum Gebrauch gemacht werden, solange noch keine bundeseinheitliche Regelung in Kraft getreten ist.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner erheblich höher als die bisher nicht belegte mögliche allergische Reaktion durch das zum Einsatz kommende Mittel „Dipel ES“. Zu dieser Einschätzung gelangt der Amtsarzt des Landkreises Havelland in seiner medizinischen Stellungnahme bezüglich der gesundheitlichen Notwendigkeit der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners vom 30.01.2012 und befürwortet hierin nachhaltig die beabsichtigten Bekämpfungsmaßnahmen, die einer Exposition des Menschen gegenüber den „Brennhaaren“ des Eichenprozessionsspinners vorbeugen. Dies insbesondere deshalb, weil nach Einschätzung des Amtsarztes die Auswirkungen des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2012, durch eine zunehmende Ausbreitung in ihrer Dimension vermutlich noch gravierender ausfallen werden als im Jahr 2011. Um die Krankheitslast durch EPS-assoziierte Symptome im Havelland weiter zu verringern oder auf niedrigem Niveau zu stabilisieren, empfiehlt die örtliche Gesundheitsbehörde des Landkreises Havelland ohne Einschränkungen, die Ausbringung von Dipel ES in 2013 - ausgedehnter als in 2012 - zu wiederholen. Diese Auffassung wird gestützt durch eine aktuelle Information des Gesundheitsministeriums des Landes Brandenburg (MUGV), in der darauf hingewiesen wird, dass die zunehmende Verbreitung und das vermehrte Auftreten des Eichenprozessionsspinners ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung in einigen Regionen des Landes Brandenburg darstellt. Ferner wird dort ausgeführt, dass es gemäß vorliegender Datenlage vor allem bei Kindern auch zu einer lebensbedrohlichen Krankheitssymptomatik kommt. Letztlich wird darauf hingewiesen, dass der Eichenprozessionsspinner sehr wirksam mit dem Mittel Dipel ES bekämpft werden kann und aus Sicht der obersten Landesgesundheitsbehörde derartige vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen zur Expositionsreduzierung auch ergriffen werden sollten. Dabei sollten aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes auch bewohnte Gebiete keine Ausnahme darstellen und in die Bekämpfung einbezogen werden.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche vom Eichenprozessionsspinner ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verfügung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Maßnahme kann auf Grund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da neben der vegetativen Komponente ebenso die geeignete aktuelle Umweltsituation während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle spielt. Aus diesem Grund kann für eine Anordnung zur Festsetzung der Einsatzzeiten nur ein zeitlicher Rahmen hinreichend festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff bisher noch nicht aufgetreten und durch Untersuchungen auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, sollte man sich am Tage der Bekämpfung nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten.

Angesichts der Tatsache, dass die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners nach Pflanzenschutzrecht innerorts nur vom Boden aus zulässig ist, sind im Jahr 2011 sämtliche Behandlungen in Brandenburger Alleen mit Dipel ES mit Bodengeräten durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt,

dass sich in fast allen Fällen nicht der gewünschte Bekämpfungserfolg eingestellt hat.

Das Problem bei der Verwendung von Bodentechnik, gerade bei großen Bäumen ist, dass die äußeren Kronenbereiche schlecht erreicht werden, dort aber gerade die Junglarven des Eichenprozessionsspinners fressen. Durch Applikation des Mittels mit Hubschraubern würden vor allem die äußeren Kronenbereiche benetzt und damit das Mittel viel besser auf die Zielfläche gebracht.

Vor diesem Hintergrund wird nach hiesiger Einschätzung von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels Dipel ES aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt.

Ein etwaig kurzfristiges Anhalten des Straßenverkehrs auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 StVO wegen der Überfliegung des Helikopters ist von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen und zu dulden. Ein milderer, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Es ist, gemessen an dem erstrebten Zweck, auch verhältnismäßig. Das kurzfristige Sperren am Tage der Bekämpfung dient dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden, da außerhalb dieses Zeitraumes eine Bekämpfung nicht mit Erfolg durchgeführt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam zu stellen.

Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rathenow, 27. März 2013

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister